

Handreichung zur RSPO

Inhalt

1	Hintergrund	2
2	Anrechnung von Leistungen, Pflicht zur Begründung der Nichtanrechnung	2
3	Anmeldung zum Prüfungstermin	2
4	Bindende Prüfungstermine	3
4.1	Entscheidung durch den Prüfungsausschuss	3
4.2	Keine Entscheidung im Prüfungsausschuss	3
4.3	„Importierte“ Module	3
4.4	Sonderregelungen für beurlaubte und exmatrikulierte Studierende	3
5	Rücktrittsmöglichkeiten bei bindenden Prüfungsterminen.....	4
5.1	Festlegung einer Frist für den Rücktritt von einem bindenden Prüfungstermin	4
5.2	Rücktritt von einem bindenden Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen	4
5.3	Rücktritt von einem bindenden Prüfungstermin mit triftigem Grund	4
5.4	Widerrufsmöglichkeit eines fristgerechten Rücktritts von einem bindenden Prüfungstermin vor Beginn der Prüfung („Rücktritt vom Rücktritt“)	5
5.5	Wegfall der Prüfungsunfähigkeit bei einem bindenden Prüfungstermin vor Beginn der Prüfung.....	5
6	Nicht bestanden	5
6.1	Allgemeines	5
6.2	Nach „Nicht bestanden“ im vorletzten Versuch.....	5
6.3	„Nicht bestanden“ im letzten Versuch und nicht bestandene Gesamtprüfung	5
7	Täuschung und Nichterscheinen	6
7.1	Täuschungsversuch	6
7.2	Nicht erschienene Studierende	6
8	Begrenzung von Wiederholungsversuchen	6
9	Notenverbesserung	7
10	Gesamtnotenberechnung	7

1 Hintergrund

Zum 1. Oktober 2015 treten die Regelungen der RSPO zur Begrenzung der Wiederholung von Prüfungsleistungen in Kraft. Damit entsteht in den Bachelor- und Masterstudiengängen die Situation, dass Studierende

- eine Modulprüfung nach letztmöglichem Wiederholungsversuch endgültig nicht bestehen können (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 4 RSPO)
- und damit u.U. auch die Gesamtprüfung im Studiengang nicht bestanden ist, nämlich wenn das betreffende Modul für das Erreichen des Studienabschlusses unbedingt notwendig ist (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 5 RSPO).

Diese Handreichung ergänzt die bestehende RSPO-Handreichung zu den Themen „Anrechnung, Anmeldung / Bindender Prüfungstermin und Gesamtnotenberechnung“ vom 21. November 2013 um wichtige Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Prüfungsleistungen und deren Wiederholungsmöglichkeiten, um etwaige Verfahrensfehler in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

2 Anrechnung von Leistungen, Pflicht zur Begründung der Nichtanrechnung

§ 7 Abs. 1 RSPO regelt in Übereinstimmung mit § 31 Abs. 1 S. 3 BerlHG:

„In Studiengängen einer Hochschule oder einer rechtlich gleichgestellten Einrichtung erbrachte Leistungen werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen.“

Die Anrechnung von „in Studiengängen einer Hochschule oder einer rechtlich gleichgestellten Einrichtung“ erbrachten Leistungen darf also nur bei **wesentlichen** Unterschieden verweigert werden. Die Wesentlichkeit von Unterschieden ist nach diesem Wortlaut und der Auffassung des Akkreditierungsrats¹ von dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen und nachzuweisen, d.h. es besteht eine Pflicht, die Nichtanerkennung nachvollziehbar zu begründen. Maßgeblich ist dabei das Qualifikationsziel des Moduls, der Module oder des Studienbereichs. Kann der Nachweis über wesentliche Unterschiede von dem zuständigen Prüfungsausschuss nicht erbracht werden, so sind die Leistungen anzuerkennen.

Nicht differenziert bewertete Leistungen anderer Hochschulen (mit „bestanden“ bewertet) werden gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 RSPO mit dem Vermerk „bestanden“ angerechnet.

Die Entscheidung über die Anrechnung von Leistungen fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 RSPO). Fachvertreter können hier Empfehlungen aussprechen, treffen aber keine Entscheidung.

3 Anmeldung zum Prüfungstermin

Die RSPO sieht vor, dass die Anmeldung zu einem Modul und zu Lehrveranstaltungen gleichzeitig auch die Anmeldung für die Modulprüfung bedeutet, wenn das Modul - wie zumeist - eine Modulprüfung vorsieht. Die Anmeldung zu einem bestimmten Prüfungstermin ist in der RSPO nicht vorgesehen. Ein Prüfungstermin wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und anschließend in geeigneter Art und Weise bekanntgemacht. Die Bekanntmachung des Prüfungstermins muss so erfolgen, dass die betroffenen Studierenden davon rechtzeitig Kenntnis erlangen können. Die Bekanntmachung des Prüfungstermins muss auch die Angabe enthalten, ob der Prüfungstermin bindend ist. Bei bindenden Prüfungsterminen muss zudem

¹ Im Schreiben des Akkreditierungsrats vom 3. Juli 2012 wird mithin von einer „Beweislastumkehr“ gesprochen. Der Fokus liege nicht mehr auf „Gleichwertigkeit“, sondern auf der Wesentlichkeit von Unterschieden. Dies eröffne mehr Spielraum in der Anrechnung als bisher. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen und damit vorhandenen Kompetenzen sei im Sinne der Lissabon-Konvention der Regelfall.

angegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkt ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

Sofern den Studierenden das Verfahren der Bekanntgabe – beispielsweise in der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls – erläutert worden ist, sollten die Studierenden am mitgeteilten Ort der Bekanntmachung (z.B. Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsbüros) regelmäßig überprüfen, ob sich dort sie betreffende Aushänge befinden. Dies gilt entsprechend auch für Mitteilungen auf Webseiten des Fachbereichs o.ä. Eine mündliche Bekanntgabe kann in vielen Fällen sicherlich nützlich und sinnvoll sein, sollte jedoch nur zusätzlich zu einer Bekanntmachung in Textform erfolgen.

4 Bindende Prüfungstermine

4.1 Entscheidung durch den Prüfungsausschuss

Die Entscheidung, ob Prüfungstermine bindend oder nicht bindend sind, trifft der Prüfungsausschuss selbst oder nach Übertragung gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 RSPO die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und kann sich auf alle oder einzelne Modulprüfungen in einem oder in mehreren Studiengängen oder Modulen beziehen und für ein oder mehrere Semester oder sogar unbefristet getroffen werden.²

Prüfungsausschüsse können diese Entscheidung auch revidieren bzw. neu fassen, wenn Erfahrungen nahelegen, dass dies sinnvoll ist. Um die Verwaltung dieser Information in Campus Management zu erleichtern, ist es erforderlich, dass Änderungen nur zum Semesterbeginn erfolgen.

4.2 Keine Entscheidung im Prüfungsausschuss

Solange im Prüfungsausschuss keine Entscheidung getroffen wird, ob Prüfungstermine bindend oder nicht bindend sind, gelten alle Prüfungstermine in dessen Zuständigkeit als nicht bindend.

4.3 „Importierte“ Module

Werden Module aus einer anderen Prüfungsordnung „importiert“ (d.h. die Prüfungsordnung verweist für bestimmte Module auf eine andere Prüfungsordnung), so werden diese einschließlich der Festlegung „bindender Prüfungstermin“ / „nicht bindender Prüfungstermin“ (keine Festlegung des Prüfungsausschusses bedeutet „nicht bindender Prüfungstermin“) importiert. Im Bereich der ABV gibt es hier noch die Besonderheit, dass es keinen zentralen Prüfungsausschuss für die ABV gibt, sondern vielmehr gemäß § 2 der ABV-Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss des „importierenden“ Bachelorstudiengangs für die Festlegung bindender Prüfungstermine zuständig ist. Im Hinblick auf die Klarheit bei den Beteiligten (Studierende, Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsbüros) sowie auf die Abbildung in Campus Management ist es jedoch erforderlich, dass die betroffenen Prüfungsausschüsse sich auf die Festlegung, ob es sich bei den Modulen im Bereich der ABV ob bindende oder nichtbindende Module handelt, einigen. Auch hier gilt: Solange kein Beschluss gefasst wurde, sind die Prüfungstermine nicht bindend.

4.4 Sonderregelungen für beurlaubte und exmatrikulierte Studierende

§ 30 Abs. 6 BerlHG regelt, dass der Prüfungsanspruch grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen bleibt. Da es keine Prüfungspflicht für exmatrikulierte Studierende bzw. nicht mehr in einem Studiengang oder 60-Leistungspunkte-Modulangebot immatrikulierte Studierende ergibt, gelten für diese Studierenden alle Prüfungstermine in den Modulen des Studiengangs oder 60-Leistungspunkte-Modulangebots, in dem sie nicht mehr immatrikuliert sind, als „nicht

² Beispielsweise könnte ein Prüfungsausschuss entscheiden, dass unbefristet alle Prüfungstermine in allen Studiengängen, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist, bindend sind und die Frist, innerhalb derer die Studentin oder der Student ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann, auf zwei Wochen festgelegt wird.

bindend“. Gleiches gilt für die nicht mehr in einem 30-Leistungspunkte-Modulangebot registrierten Studierenden. Ferner gilt Gleiches im Ergebnis für die beurlaubten Studierenden, die ein Recht auf Ablegung von Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin haben und für die es ebenfalls keine Prüfungspflicht gibt. Das Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin kann also für den vorbezeichneten Personenkreis (also für exmatrikulierte als auch für beurlaubte oder nicht mehr in einem Studiengang oder Modulangebot immatrikulierte oder registrierte Studierende) nicht zu einem Nichtbestehen der Prüfungsleistung führen.

5 Rücktrittsmöglichkeiten bei bindenden Prüfungsterminen

5.1 Festlegung einer Frist für den Rücktritt von einem bindenden Prüfungstermin

Für jeden Prüfungstermin muss der Prüfungsausschuss (oder nach Übertragung gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 RSPO die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses) eine Frist festlegen, bis zu der die Studierenden ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten können. Diese Frist soll frühestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin enden (§ 8 Abs. 1 Satz 5 RSPO) und muss zusammen mit dem Prüfungstermin bekanntgemacht werden (Beispiel: Findet die Prüfung am 20. Februar statt, soll die Rücktrittsfrist frühestens am 6. Februar enden). Der Prüfungsausschuss kann aber auch ein späteres Fristende – bis allerspätestens unmittelbar vor Beginn der Prüfung – festlegen. Wenn der Prüfungsausschuss bei der Festlegung bindender Prüfungstermine versäumt, die Rücktrittsfrist festzulegen, so gelten diese Prüfungstermine als nicht bindend.

5.2 Rücktritt von einem bindenden Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen

Bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 RSPO können die Studierenden ohne Angabe eines Grundes von der Prüfung zurücktreten. Der Prüfungsversuch gilt als nicht angetreten und wird nicht gewertet.

5.3 Rücktritt von einem bindenden Prüfungstermin mit triftigem Grund

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 RSPO ist ein Rücktritt noch möglich, wenn gemäß § 19 Abs. 1 RSPO ein triftiger Grund vorliegt.³ Als ein triftiger Grund, der überprüfbar sein muss, kommen insbesondere in Betracht:

- Krankheit, wenn sie die Annahme einer Prüfungsunfähigkeit rechtfertigt. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten oder eines von ihr oder ihm allein zu betreuenden nahen Angehörigen gemäß § 11 Absatz 2 RSPO ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Verwendung einer „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ wie für Arbeitnehmer ist nicht ausreichend.
- Äußere unzumutbare Einwirkungen (z.B. Lärm, Kälte);
- Tod eines nahen Angehörigen gemäß § 11 Absatz 2 RSPO;

Der Prüfling hat den Rücktritt unverzüglich⁴ und eindeutig zu erklären sowie unverzüglich den triftigen Grund darzulegen und die dafür gebotenen Nachweise zu erbringen. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft der Prüfungsausschuss und ist mit allen relevanten Unterlagen aktenkundig zu machen. Sofern der Rücktritt z.B. gegenüber einer oder einem Prüfungsberechtigten erklärt wird, so hat die oder der Prüfungsbeauftragte dies dem Prüfungsausschuss (ggf. über das Prüfungsbüro) mitzuteilen und alle Unterlagen dorthin weiterzuleiten. Der oder dem Prüfungsberechtigten steht die Entscheidung über den Rücktritt nicht zu.

Vor Beginn der Prüfung sollten die Teilnehmer gefragt werden, ob sie sich für prüfungsfähig halten.

³ Gleiches gilt nach Beginn der Prüfungsleistung. Bei Hausarbeiten beginnt die Prüfungsleistung mit Ausgabe des Themas.

⁴ In diesem Sinne bedeutet „unverzüglich“ ohne schuldhaftes Zögern. Da die Mitwirkungslast an der Grenze der Zumutbarkeit endet, ist eine Rücktrittserklärung hiernach nur dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie nicht zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie vom Prüfling zumutbarerweise hätte erwartet werden können.

5.4 Widerrufsmöglichkeit eines fristgerechten Rücktritts von einem bindenden Prüfungstermin vor Beginn der Prüfung („Rücktritt vom Rücktritt“)

Ist eine oder ein Studierender innerhalb der Frist von einem bindenden Prüfungstermin vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückgetreten, so kann der Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 S. 6 individuell oder generell entscheiden, dass die oder der Studierende berechtigt ist, den Rücktritt zu widerrufen; mit dem Widerruf ist die oder der Studierende automatisch wieder für diesen Prüfungstermin angemeldet.

5.5 Wegfall der Prüfungsunfähigkeit bei einem bindenden Prüfungstermin vor Beginn der Prüfung

Ist eine oder ein Studierender unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, durch das dem Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft nachgewiesen wurde, von dem bindenden Prüfungstermin zurückgetreten, möchte aber doch an dem Prüfungstermin teilnehmen, so muss die oder der Studierende schriftlich erklären, dass der Grund für die Prüfungsunfähigkeit entfallen ist und sie oder er sich für prüfungsfähig hält.

6 Nicht bestanden

6.1 Allgemeines

Nach einer nicht bestanden Prüfung wird die oder der Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss eingeteilt. Somit beginnt der Zyklus aus „Bekanntgabe des Prüfungstermins“ und „Prüfung“ erneut.

6.2 Nach „Nicht bestanden“ im vorletzten Versuch

Studierende sind gemäß § 5 Abs. 3 RSPO nach einem nicht bestandenem vorletzten Prüfungsversuch einer Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 3 auf die Beratungsangebote (Studienfachberatung und Allgemeine Studienberatung der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung) in geeigneter Art und Weise hinzuweisen. Dies kann z.B. per E-Mail geschehen.

6.3 „Nicht bestanden“ im letzten Versuch und nicht bestandene Gesamtprüfung

Wurde die Prüfungsleistung im letztmöglichen Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet und kann mit Nichtbestehen der Prüfungsleistung der Studienabschluss nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung nicht mehr erreicht werden, so ist mit der nicht bestandenem Modulprüfung auch die Gesamtprüfung im Studiengang nicht bestanden und das Studium kann nicht fortgesetzt werden. Dies ist den Studierenden nicht nur durch Eintragung in Campus Management, sondern durch einen Verwaltungsakt bzw. Bescheid des Prüfungsausschusses über die nicht bestandene Gesamtprüfung bekanntzugeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dringend empfohlen, den Bescheid per Postzustellungsurkunde zuzustellen, da dann das genaue Datum der Zustellung im Falle eines Rechtsstreits nachgewiesen werden kann. Mit der Zustellung des Bescheids beginnt die Frist, innerhalb derer die Studierenden Einsicht in die Prüfungsakte beantragen können. Wird das Ergebnis nur über Campus Management bekanntgegeben, ist unbekannt oder zumindest nicht rechtssicher nachweisbar, wann die Studierenden darüber informiert sind.

Erst nach Bestandskraft⁵ des Bescheids über die nicht bestandene Gesamtprüfung und im Falle eines Rechtsstreits mit Verkündung der rechtskräftigen Entscheidung erfolgt eine Mittei-

⁵ Bestandskraft im formellen Sinn meint Unanfechtbarkeit, also wenn der Verwaltungsakt nicht mehr mit regulären Rechtsbehelfen des Widerspruchs und der Klage angefochten werden kann. Wann dieser Zeitpunkt eintritt, hängt wesentlich von der Frage ab, ob der Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 37 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin versehen wurde: Mit Rechtsbehelfsbelehrung läuft die Frist einen Monat, vgl. §§ 74 Abs. 1, 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); ohne Rechtsbehelfsbelehrung läuft die Frist ein Jahr, vgl. § 58 Abs. 2 VwGO.

lung des Prüfungsausschusses an die Studierendenverwaltung, die wiederum in einem Verwaltungsakt den Studierenden aufgrund der nicht bestandenen Gesamtprüfung die daraus folgende Exmatrikulation aus diesem Studiengang bekanntgibt.

Bis zur Bestandskraft des Bescheids über die nicht bestandene Gesamtprüfung ist den Studierenden die weitere Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Modulen unter Vorbehalt zu gestatten. Sobald der Bescheid über die nicht bestandene Gesamtprüfung Bestandskraft erlangt, gelten diese Leistungen als nicht erbracht. Wird dagegen der Bescheid über die nicht bestandene Gesamtprüfung erfolgreich angegriffen, ist der Vorbehalt gegenstandslos und die unter Vorbehalt erbrachten Leistungen gelten als erbracht.

7 Täuschung und Nichterscheinen

7.1 Täuschungsversuch

Kommt der Verdacht auf, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, so hat die oder der Prüfungsberechtigte dies im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren und Beweismittel (z.B. nicht zugelassene Hilfsmittel) ggf. einzuziehen. Nach Einziehung des Beweismittels soll dem Prüfling (möglichst ohne Störung) gestattet werden, die Prüfungsleistung fortzusetzen. Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) (Benotung bzw. differenzierte Bewertung) bzw. „nicht bestanden“ (undifferenzierte Bewertung) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich bestimmen, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen, welche die Entziehung eines Hochschulgrads rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss feststellen, dass die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Liegt nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss kein Täuschungsversuch vor (z.B. weil das beanstandete Hilfsmittel doch zugelassen war), so wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn dem Prüfling keine Nachteile entstanden sind; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und der Versuch wird nicht gezählt.

7.2 Nicht erschienene Studierende

Bei nicht bindenden Prüfungsterminen kommt das Nichterscheinen einem wirksamen Rücktritt gleich, da es nicht sanktioniert wird.

Bei bindenden Prüfungsterminen hingegen wird Nichterscheinen mit „nicht bestanden“ bewertet – je nachdem mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) (Benotung bzw. differenzierte Bewertung) oder „nicht bestanden“ (undifferenzierte Bewertung). Da jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung nicht in jedem Fall zwingend klar ist, ob ein begründeter Rücktritt vorliegt, teilen die Prüfungsberechtigten dem Prüfungsbüro lediglich mit, dass ein Prüfling nicht erschienen ist. Diese Information wird durch das Prüfungsbüro weiterverarbeitet, sobald der Sachverhalt geklärt ist – entweder wird „nicht erschienen“ durch „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ ergänzt, oder es wird ein „begründeter Rücktritt“ vorgenommen.

8 Begrenzung von Wiederholungsversuchen

Gemäß § 20 Abs. 3 RSPO dürfen nicht bestandene Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von Abschlussarbeiten in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem sonstigen modularisierten Studiengang einschließlich eines ggf. mündlichen Prüfungsteils) dreimal wiederholt werden, es sei denn, dass die jeweilige Prüfungsordnung die zweimalige Wiederholungsmöglichkeit festlegt.⁶ Gemäß § 24 Abs. 4 RSPO bleiben vor dem 1. Oktober 2015 ohne Erfolg abgelegte Prüfungsversuche bei der Berechnung der Wiederholungsversuche gemäß § 20 Abs. 3 RSPO außer Betracht. Entscheidend hierfür ist das Datum, an die Prüfung abgelegt wurde.

⁶ Hinweis: In CM werden nicht „Wiederholungsversuche“, sondern „Versuche“ gezählt, der Wert ist also jeweils um „1“ höher.

Werden Module aus einer anderen Prüfungsordnung „importiert“ (d.h. die Prüfungsordnung verweist für bestimmte Module auf eine andere Prüfungsordnung), so werden diese einschließlich der Bedingungen für die Prüfungswiederholung importiert. Abweichende Regelungen könnten zu einer nicht praktikablen und unübersichtlichen Situation führen.

9 Notenverbesserung

Nach § 20 Abs. 5 Satz 1 RSPO ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ausgeschlossen. § 20 Abs. 5 Satz 2 RSPO eröffnet jedoch davon abweichend die Möglichkeit, in der jeweiligen Prüfungsordnung diese Notenverbesserung in der Form zuzulassen, dass eine im ersten Versuch bestandene Prüfungsleistung⁷ wiederholt werden darf. In diesen Fällen zählt die bessere der beiden Noten für die Modulnote⁸.

10 Gesamtnotenberechnung

Die RSPO sieht gemäß § 18 Abs. 3 S. 8 RSPO eine Kürzung nicht nur bei der Ausweisung (so in § 13 Abs. 8 S. 3 SfAP), sondern auch bei der Ermittlung der Gesamtnote oder einer anderen zusammengefassten Note vor. Diese Rundung⁹ wird wie folgt vorgenommen: Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine zusammengefasste Note für mehrere Prüfungsleistungen im Sinne von § 18 Abs. 3 S. 6 RSPO ist z.B. die zusammengefasste Note für ein Kernfach, ein Modulangebot oder einen Vertiefungsbereich. Auch die Note für eine Abschlussarbeit fällt hierunter, da diese oftmals aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil besteht. Für ein einheitliches Vorgehen werden die Noten für Abschlussarbeiten generell als zusammengefasste Note verstanden. Mithin wird auch die Note für die Abschlussarbeit, die nur aus einer schriftlichen Arbeit besteht, als zusammengefasste Note behandelt.

Die auf dem Zeugnis gemäß Prüfungsordnung auszuweisenden zusammengefassten Noten werden gemäß § 18 Abs. 3 S. 8 RSPO wie oben beschrieben gerundet. Diese gerundeten Noten bilden die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote.

Dies führt je nach Ausgestaltung des Studiengangs dazu, dass vor der Rundung der Gesamtnote auf einer¹⁰ oder zwei¹¹ Ebenen gerundet wird. Insgesamt wird also zwei oder drei Mal gerundet, bis die Gesamtnote ermittelt ist.

⁷ Es ist möglich in der Prüfungsordnung zu regeln, dass diese Notenverbesserungsmöglichkeit für alle Module oder nur für einzelne Module des Studiengangs angeboten wird.

⁸ Hinweis: Derzeit wird Notenverbesserung in CM nicht unterstützt. In diesen Fällen dürfen die Noten erst erfasst werden, wenn auch der zweite Prüfungstermin durchgeführt wurde und bekannt ist, welche Note zählt. Nur diese Note wird eingetragen.

⁹ Diese Rundungsform wird als „Abschneiden“ bezeichnet.

¹⁰ Beispiele für Rundungen auf einer Ebene: a) zusammengefasste Note für ein 60/30-LP-Modulangebot; b) zusammengefasste Note für einen affinen Bereich.

¹¹ Beispiele für Rundungen auf zwei Ebenen: a) zusammengefasste Noten für mehrere Vertiefungsbereiche innerhalb der zusammengefassten Note für das Kernfach; b) die zusammengefasste Note für die Bachelorarbeit innerhalb der zusammengefassten Note für das Kernfach.

